Neue Zusendungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **9 (1888)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-256413

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IX. Jahrgang. **Nr. 10.** Bern, 15. Oktober 1888.

Preis per Jahr: Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen: per Zeile 15 Cts.

Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen:

1) Von der Tit. Librairie Burkhardt, Genève:
Rosier, premières leçons de géographie.
2) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
11 Inaugural-Dissertationen zur Erlangung der Doktorwürde.
Rapport de la Direction de l'instruction publique 1887/88.
3) Von Herrn Fankhauser, Gymnasiallehrer, Bern:
Leitfaden der Botanik.
4) Von der Tit. Verlagshandlung W. Kaiser, Bern:
Schneeberger, Der neue Liederfreund.
Lehrbuch für den Religionsunterricht.
Stucki, Materialien für den Unterricht in der Schweizergeographie.
Rufer, Exercices et lectures. IIIe partie.
5) Von Herrn Müller, Lehrer, Nieder-Gerlafingen:
Jeremias Gotthelf, Die Armennoth.

Die armen Kinder und das 9. Schuljahr.

Herr Seminardirektor Grütter hat in der Kasinoversammlung die Abschaffung des 9. Schuljahrs als verhängnisvoll bezeichnet für die Erziehung, die Knaben werden zu früh selbständig, fangen an zu rauchen, besuchen das Wirtshaus. Ich glaube im Gegenteil, es wäre für manchen Jüngling besser, er käme früher in's Leben hinaus, nicht nur zum Rauchen und zum Wirtshausbesuch, sondern auch zur ernsten Arbeit, damit er lerne, woher das Brot kommt. Wie viele haben zwischen der Schulzeit keine rechte Beschäftigung und gewöhnen sich an Müssiggang, während sie einen Beruf erlernen und sich an die Arbeit gewöhnen könnten. Die Arbeit hat so gut einen erzieherischen und bildenden Wert als die Schule. Vielen von diesen 15jährigen Bengeln, mit denen in der Schule mancher Lehrer seine liebe Not hat, wäre es sehr gesund, wenn sie früher zur Arbeit kämen.

Es ist übrigens auffallend, dass in einem Kanton, wo die Milch und der Honig des 9. Schuljahrs fliesst, zugleich eine so grosse Armut ist. Wäre vielleicht da ein ursächlicher Zusammenhang? Sicher ist, dass in allen andern Ländern, die nur 6—8 Schuljahre haben, die Jugend 1—2 Jahre früher erwerbsfähig wird, dass bei uns für den Erwerb ein sehr kostbares Jahr verloren geht, das bei sehr vielen Berufsarten nie wieder eingeholt werden kann. Die Angehörigen anderer Kantone und anderer Länder gewinnen vor den unsrigen in der Erwerbsfähigkeit einen bedeutenden Vorsprung und sind noch anstelliger und lenksamer zur Erlernung eines Berufes. So wird bei uns die lange Schulzeit eine Quelle der Armut, weil unsere Leute in der Erwerbsfähigkeit hinter den andern zurükbleiben.

Für die armen Kinder selber ist es durchaus keine Wohltat, so lange zur Schule gehen zu müssen. Die Sache gestaltet sich in Wirklichkeit ganz anders, als ein Pfarrer, der nie arm gewesen und die Armut nur aus der Vogelperspektive kennen gelernt hat, sich einbildet.

So lange die armen Kinder zur Schule müssen, sind sie gewöhnlich überall eine Last und müssen dies häufig genug fühlen. Verwandte und Bekannte sagen: Wir haben selber Kinder genug zur Schule zu schiken und brauchen nicht noch fremde. Darum werden arme Kinder von Haus zu Haus verstossen, wie es mir und meinen Brüdern gegangen ist, so lange wir zur Schule mussten. Sobald ich aber aus der Schule war, konnte ich mir selber helfen und verdiente schon bedeutend Geld zur Erlernung meines Berufes. Es ist übrigens auffallend, dass der lezte Kanton, der ausser dem unsrigen 9 Schuljahre hat, nämlich Waadt, auch daran ist, das 9. Schuljahr abzuschaffen.

E. Lüthi.

Schuleintritt der schweizerischen Schuljugend.

Zürich:	6 Jahre, auf 1. Mai zurükgelegt.
Bern:	6 » » 31. März »
Luzern:	6 » zulässig, in der Regel das 7. Altersjahr auf Beginn des Kurses.
Uri:	6 Jahre, auf Neujahr vorher zurükgelegt.
Schwyz:	6 » » » » »
Obwalden:	7 » » 1. April zurükgelegt.
Nidwalden:	7 » » Beginn des Schulkurses, 6 1/2 Jahre auch zulässig.
Glarus:	6 Jahre, auf 1. Mai zurükgelegt.
Zug:	6 » » 1. Jan. vorher zurükgelegt.
Freiburg:	7 » » Beginn d. Kurses »
Solothurn:	6 » » 1. Juli vorher »
Basel-Stadt:	6 » » 1. Mai »
Basel-Land:	6 » » 1. Mai »
Schaffhausen:	6 » » 1. Mai »
Appenzell A.-Rh.:	6 » » 30. April »
Appenzell I.-Rh.:	6 » » 1. Januar vorher »
St. Gallen:	6 » » Beginn d. Kurses »
Graubünden:	6 » » 1. Januar vorher »
Aargau:	7 » » 1. Mai »
Thurgau:	6 » » 1. April vorher »
Tessin:	6 » » 1. Oktober » »
Waadt:	6 » » 1. November » »
Wallis:	7. Altersjahr.
Neuenburg:	7. Jahre, auf Beginn des Kurses »
Genf:	6. » » » » » »

Das frühere bernische Schulgesez bezeichnete das am Neujahr vorher zurükgelegte 5. Altersjahr für den Schuleintritt.